

# SATZUNG

## der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde im Kreis Plön e.V.

---

### **§ 1: Zweck, Gemeinnützigkeit und Sitz**

Der eingetragene Verein „Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde im Kreis Plön e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) mit Sitz in Plön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Vertiefung der Heimatpflege, die Förderung der Heimat-, Volks- und Landeskunde auf allen Gebieten durch Forschungsarbeit, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Gegenständen der Kunst sowie die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe eines Jahrbuches, durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, die Durchführung von Besichtigungsfahrten und durch Unterstützung vorgenannter Fördertätigkeiten mit Hilfe zweckgebundener Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Plön zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung für das Museum des Kreises Plön.

### **§ 2: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ihren Beitritt erklärt, den Jahresbeitrag bezahlt und deren Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Vierteljahres vom erweiterten Vorstand widersprochen wird. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag für juristische Personen soll ein Mehrfaches des Beitrages der natürlichen Personen betragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes wegen Nichtzahlung des Beitrages oder wegen vereinswidrigen Verhaltens erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme sowie gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Einspruchsrecht innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge.

### **§ 3: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand,
- b) Der erweiterte Vorstand,
- c) Der Beirat,
- d) Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4: Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, je einem Vertreter der drei Landschaften Probstei, Westwalldistrikt und Güterdistrikt und je einem Mitglied aus Plön, Preetz, Lütjenburg und Schwentimental.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, doch ist, wenn kein Widerspruch erfolgt, Wahl durch Zuruf zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen. Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so muss dieses Mitglied zurücktreten. Die Ersatzwahl ist möglichst in der gleichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der erweiterte Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach dessen Ermessen oder sobald drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern erforderlich. Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§ 5: Schriftführer**

Der Schriftführer bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv, lädt zur Jahresfahrt ein und sorgt für die Verteilung der Schriften des Vereins.

#### **§ 6: Rechnungsführer**

Der Rechnungsführer führt das Mitgliederverzeichnis, erhebt die Mitgliedsbeiträge, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für das Rechnungswesen des Vereins. Zahlungsanweisungen je über 2.500 Euro müssen von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein. Die übrigen Zahlungsanweisungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats zur Abzeichnung zur Kenntnis zu geben.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, als ehrenamtliche Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und letzterer mit der schriftlichen Prüfungsverhandlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 7: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.

#### **§ 8: Beirat**

Der Beirat dient der Beratung des erweiterten Vorstandes. Seine Mitglieder werden von diesem berufen.

#### **§ 9: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des erweiterten Vorstandes,
- b) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,

- c) die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- d) die Höhe des Jahresbeitrags,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Einsprüche gemäß § 2 /Nichtaufnahme, Ausschluss),
- h) die Ernennung zum Ehrenmitglied eines natürlichen Mitgliedes, das sich um die Arbeitsgemeinschaft in herausragender Weise verdient gemacht hat, wenn dies der Vorstand vorschlägt,
- i) alle übrigen Gegenstände, die der erweiterte Vorstand vorlegt.

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung im Auftrag des erweiterten Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder Veröffentlichung.

Von Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen möglichst frühzeitig, mindestens aber einen Monat vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein.

Der erweiterte Vorstand hat während des Geschäftsjahres mindestens einmal die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 100 Mitglieder es schriftlich verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der bekannt gegebenen oder veröffentlichten Tagesordnung stehen. Über andere Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit vor Eintritt in die Verhandlung über die Gesamttagesordnung beantragt und beschlossen ist. Letzteres gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

### **§ 10: Auflösung**

Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Er muss in einer weiteren eigens zu diesem Zweck frühestens einen Monat, spätestens drei Monate später stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit derselben Dreiviertelmehrheit bestätigt werden.

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an den Kreis Plön. Auf den letzten Absatz im § 1 wird verwiesen.

### **§ 11: Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 12: Protokoll**

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu erfassen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

### **§ 13: Inkrafttreten**

Die Satzung in der am 25. Oktober 2008 geänderten Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Plön, den

1. Vorsitzende  
Julia Sutter